

AKTUELLE BACKGROUNDINFORMATIONEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT

75 JAHRE PLATOW

DER PLATOW Brief

EXKLUSIVE RESEARCHEN AUS DEN TOP-ETAGEN

Nr. 106 | Mittwoch, 16. September 2020

HIGHLIGHTS HEUTE

- Metrolite Capital – Geld sitzt wieder lockerer 2
- H&M – Scheller aus der Krise 3
- Sturmgewehr – Heckler & Koch prüft Klage 3
- Diplomatie – Merkel's Tanz auf dem Vulkan 4

TOP-THEMEN

Metro – Noch bleibt Kretinsky Schwert stumpf

ÜBERNAHMEANGEBOT ANGEKÜNDIGT – Mehr Flexibilität erreichen will der tschechische Investor **Daniel Kretinsky** mit seinem angekündigten Übernahmeangebot für **Metro**. Der in Aussicht gestellte Angebotspreis von 6,48 Euro je Aktie ist zwar wenig attraktiv und liegt deutlich unter Kretinsky's gescheiterter Offerte von vor gut einem Jahr (16 Euro), die wichtige Schwelle von 10% der Kasse-Mitglieder den noch locker überspringen (vgl. PLATOW Börse). Verfügt Kretinsky EP **Global Commerce** doch bereits über einen Anteil von 29,8% an der Metro. Nach deutschem Übernahmerecht wäre Kretinsky, wie von ihm angekündigt, dann frei, nach Belieben weitere Metro-Aktien einzusammeln.

Das Timing der Übernahmeofferte dürfte indes kein Zufall gewesen sein. Nach der Ankündigung von **Metro-Chef Olaf Koch**, zum Jahreswechsel seinen Posten räumen zu wollen, hatte das von Oberaufseher **Jürgen Steinhilber** geleitete AR-Präsidium die Suche nach einem Nachfolger an sich gezogen. Damit ist ausgeschieden Kretinsky's Vertreter im Metro-AR, **Norbert Ansel**, bei der Kandidatensuche außen vor, was in Prag für einigen Verdross gesorgt haben soll. Mit seiner Ankündigung, weitere Metro-Aktien zuzukaufen zu wollen, hat Kretinsky ein klares Signal an den Aufsichtsrat gesendet, bei der Koch-Nachfolge mitreden zu wollen.

Ein zwingendes Druckmittel hat Kretinsky aber immer noch nicht in der Hand. Nach Abschluss des Übernahmeangebots und dem Auslösen seiner Kaufoption für die noch von **Haniel** gehaltenen Metro-Aktie (2,7%), dürfte Kretinsky kaum mehr als gut 1% bei den über 200.000 Lebensmittell-Großhändler auf die Waage bringen. Bei einer Präsenz von gut 80% auf der HV im vergangenen Februar benötigt der Großhändler mehr als 40% der Stimmrechte, um den amtierenden Aufsichtsrat austauschen zu können. Auch ein offenes Bündnis mit anderen finanzierten Metro-Akteuren kann Kretinsky nicht schaden. Nach dem Überschreiten der 30%-Marke entfällt zwar für ihn die Acting in Concert-Klausel, nicht jedoch für seine potenziellen Verbündeten. Die müssten dann ebenfalls ein Übernahmeangebot machen, was unwahrscheinlich ist. Nach Abschluss der Übernahmeofferte könnte der Tscheche allerdings anderen Metro-Investoren wieder deutlich attraktive Preise für deren Anteile bieten.

Cum Ex – Depotbanken droht Ärger

HOHE FINANZIELLE RISIKEN – Im Finanzausschuss des Bundestages stand vergangenes Mittwoch wieder **Cum Ex** auf der Agenda. Dem bevorstehenden Wahlkampf geschuldet, haben sich viele Medien auf die Rolle von **Olaf Scholz** als ehemaligem Ersten Bürgermeister Hamburg eingeschossen. Unbeachtet blieb indes ein Aspekt, der vielen Finanzinstituten, die als Depotbank für Aktienkäufer geeicht haben, noch den Angstschweiß auf die Stirn treiben könnte. Als Sachverständiger geladen war u.a. **Helmut Lotzgeselle**, der als Vorsitzender Richter am Hessischen Finanzgericht bereits mehrere Cum Ex-Fälle verhandelt hat. Für Lotzgeselle, der auch im Berliner Cum Ex-Untersuchungsausschuss 2016 als Experte geladen war und der seine aktuelle Einschätzung auch schriftlich hinterlegt hat, ist bei Nichtanbelegung der Kapitalertragsteuer die Depotbank von den Finanzbehörden vorrangig in Haftung zu nehmen.

In einem Verfahren wurde die **Deutsche Bank** von Lotzgeselle bereits rechtskräftig verurteilt. Beim LG Bonn stehen Depotbanken wie **apoBank** oder **BNP Paribas** am Pranger. Dazu dringt zivilrechtlicher Anwalt **Sofer** **M.A. Werber & CO** von der Deutschen Bank als ehemaliger Depotbank gezahlte Kapitalertragsteuer zurück. In dem Verfahren vor dem LG Frankfurt fand letzte Woche die erste mündliche Verhandlung statt. Lotzgeselle's Argumente dürfte man in Hamburg genau gelesen haben. Der Richter kritisiert indes auch die Staatsanwaltschaft. So habe er bereits vor drei Jahren gegen die Depotbank bei der Generalstaatsanwaltschaft auch Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung erstaten lassen. Ermittlungsberichte liegen bis heute noch nicht vor.

CSU will Söder nicht ziehen lassen

LACHEITS CHANCEN AUF KANDIDATUR STEEVEN – **Markus Söder** bereitet seine Absprache zum Kandidatenaustritt für die Kanzlerwahl 2020 vor. Geschmeichelt von Unfragefraganten, die zwar nach dem Corona-Notstand etwas abköcheln, hat der Bayern-Prinz in den letzten Wochen zwar von einer Wiederholung des in der CSU unvergessenen Wolfratshausener



**Aus: DER PLATOW Brief | PLATOW Recht
 Nr. 106 | Mittwoch, 16. September 2020
 Schwerpunkt: Insolvenzen in Corona-Zeiten
 Mehr unter: www.platow.de**

Wissenswertes für Geschäftsführer und Vorstände

STRATEGIEN FÜR UNTERNEHMENLENKER – Am 2.9.20 hat die Bundesregierung beschlossen, die zunächst bis zum 30.9.20 befristete Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum Jahresende zu verlängern. Damit soll den Unternehmen, die durch die Corona-Krise in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten sind, zusätzlich Luft verschafft werden. Ausgenommen sind jedoch Betriebe, die bereits zahlungsunfähig sind: Hier gilt ab dem 1.10.20 wieder die Pflicht, einen Insolvenzantrag zu stellen. Wie Geschäftsführer und Vorstände diese weitere „Schonfrist“ nun nutzen sollten zeigt unser Themenschwerpunkt mit einem Gastbeitrag der Kanzlei Breitenbücher.

BESTEHENDE MASSNAHMEN AUF DEM PRÜFSTAND – Unabhängig von der Frage, ob ein Unternehmen tatsächlich insolvenzreif ist, gelten in der Krise erhöhte Kontroll- und Überwachungspflichten der Geschäftsleiter. Dies hatte der **Bundesgerichtshof (BGH)** erst jüngst nochmal ausdrücklich bestätigt. Diese Pflichten sind ressortübergreifend, was diese Angelegenheit für alle Geschäftsleiter brisant macht.

Umfang der D & O-Versicherung prüfen

Die meisten Geschäftsleiter in größeren Unternehmen werden zum Schutz vor einer persönlichen Inanspruchnahme eine D & O-Versicherung abgeschlossen haben. Allerdings hat die Rechtsprechung im Jahr 2017 entschieden, dass eine D & O-Versicherung im Regelfall nicht das Haftungsrisiko aus § 64 GmbHG für verbotene Auszahlungen nach Insolvenzreife abdeckt. Man kann daher allen Geschäftsführern und Vorständen nur raten, die Versicherungsbedingungen ihrer D & O-Versicherung zu prüfen und dieses Risiko gegebenenfalls nachzuverhandeln, denn § 64 GmbHG ist der Hauptanwendungsfall einer persönlichen Inanspruchnahme.

Unabhängig von einer Ressortaufteilung treffen beim Vorliegen von Krisenanzeichen jeden Geschäftsleiter in Organstellung die erhöhten Kontroll- und Überwachungspflichten, die sich auf die Vermögenslage des Unternehmens beziehen. Dies ist auch wichtig für Geschäftsführer, die auf Grund ihrer Ressortzuständigkeit nicht mit den Aufgaben eines CEO oder CFO befasst sind. Nach der Rechtsprechung darf sich ein Geschäftsleiter, der sich von einem unabhängigen fachlich qualifizierten Berufsträger – mithin einem Restrukturierungsexperten – beraten lässt, auf den ihm erteilten Rat verlassen, wenn der Rat zeitnah vorgelegt und auf Plausibilität überprüft wird.



Bettina Breitenbücher
Breitenbücher

Überschuldungsprüfung und Jahresabschluss

Viele Unternehmen, die trotz der Corona-Krise noch liquide sind, haben gleichwohl mit Umsatzeinbrüchen zu kämpfen oder müssen ihr Geschäftsmodell umstellen, sie sehen sich daher

mittelfristig mit Liquiditätsengpässen konfrontiert. Diese zukünftigen Liquiditätsengpässe können schon jetzt Effekte auf die Aufstellung eines noch nicht festgestellten Jahresabschlusses haben. Gleichzeitig liegt darin ein Krisenanzeichen, das einen Geschäftsleiter zur Aufstellung der Vermögensgegenüberstellung im Sinne eines Überschuldungsstatus verpflichtet. Nimmt ein Geschäftsleiter diese Vermögensgegenüberstellung pflichtwidrig nicht vor, kann dies seine Haftung auslösen. Weist die Vermögensgegenüberstellung eine Unterdeckung, mithin eine Überschuldung auf, ist eine Fortbestehensprognose zu erstellen, die in der Regel das laufende und das kommende Geschäftsjahr umfassen soll. Auch für viele Unternehmen, die erst im kommenden Jahr mit einer Liquiditätsunterdeckung konfrontiert werden, wird es nicht einfach sein, diese Fortbestehensprognose, die die Durchfinanzierung des Unternehmens bis Ende 2021 abbilden soll, darzustellen. Und dann stellt sich die Frage, ob im Jahresabschluss Fortführungswerte angesetzt werden dürfen. Will sich das Unternehmen gleichzeitig um eine Bankfinanzierung bemühen, wird es aber den festgestellten Jahresabschluss vorlegen müssen – eine Katze, die sich in den Schwanz beißt.

Liquiditätsmanagement und Cash-Pool-Systeme

Insbesondere bei Konzernunternehmen ist regelmäßig ein gemeinsames Liquiditätsmanagement installiert. Auch dies

hat bei der Vermögensgegenüberstellung Auswirkungen auf die Passivseite, deren Beurteilung sehr komplex und juristisch anspruchsvoll sein kann. Soweit eine Konzerngesellschaft in Schwierigkeiten gerät, kann es sein, dass das Cash-Management den gesamten Konzern ins Wanken bringt. Für Geschäftsleiter ist es daher sehr wichtig, das Cash-Management so aufzustellen, dass es den Regeln der Rechtsprechung entspricht.

Wege zu einem Schuldenschnitt

Durch die europäische Restrukturierungsrichtlinie aus dem Jahr 2019 wurde auch der deutsche Gesetzgeber verpflichtet, bis Sommer 2021 ein neues Restrukturierungsverfahren zu installieren. Dabei soll es sich um ein vorinsolvenzliches und außergerichtliches, stilles Verfahren handeln, das auf die Finanzgläubiger beschränkt werden kann. Damit soll verhindert werden, dass das operative Geschäft negativ beeinflusst wird. Nur bei zwangsweisen Eingriffen in Gläubigerrechte wird eine gerichtliche Beteiligung zu erwarten sein. Das Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung in nationales Recht ist noch nicht abgeschlossen, allerdings sind Geschäftsführer gut beraten, sich heute schon über die Wege zum außergerichtlichen Schuldenschnitt zu informieren. ■